



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Bürgerfragen vor der Ratssitzung (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Nach Art. 18b wird folgender Art. 18c eingefügt:

„Art. 18c

Bürgerfragen

¹Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach Art. 21 Abs. 3 und 4 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Bürgerfragen); zu den Fragen nimmt die oder der Vorsitzende des Gemeinderats Stellung. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

b) Die bisherigen Nrn. 12 bis 59 werden die Nrn. 13 bis 60.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Nach Art. 12b wird folgender Art. 12c eingefügt:

„Art. 12c

Bürgerfragen

¹Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach Art 15 Abs. 3 und 4 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Bürgerfragen); zu den Fragen nimmt die oder der Vorsitzende des Kreistags Stellung. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

b) Die bisherigen Nrn. 6 bis 47 werden die Nrn. 7 bis 48.

Begründung:

Zur Stärkung der Bürgerbeteiligung am gemeindlichen Geschehen und an der Ratsarbeit sowie aus Gründen der Transparenz soll bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und Kreistags die Möglichkeit zu Bürgerfragen eingeräumt werden. Dadurch werden den Bürgerinnen und Bürgern mehr Gelegenheiten und Rechte gegeben, sich mit ihren Anliegen und Anregungen an das jeweilige Kommunalparlament zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Landrätin oder der Landrat als Vorsitzende stehen den Bürgerinnen und Bürgern dabei für eine kurze Stellungnahme zur Verfügung. Dies trägt nicht nur zur Stärkung der Demokratie vor Ort bei, sondern erhöht auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die kommunale Ratsarbeit.

Obwohl es den einzelnen Kommunen grundsätzlich bereits freisteht, eine solche Bürgerfragestunde anzubieten, unterstreicht eine eindeutig geregelte Möglichkeit in der Gemeinde- und Landkreisordnung, dass der Gesetzgeber die Bürgerinnen und Bürger in die Ratsarbeit miteinbezieht. Eine solche Kann-Regelung besteht bereits in der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg unter § 33 Abs. 4.